IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 31. Januar 2006

Nr. 2006/208

Behinderung: Stiftung für Schwerbehinderte, Grenchen: Betreuungs- und Pflegekostenbeiträge 2004 / Schlussabrechnung

---

1. Ausgangslage

Mit Aufstellung vom 21. Oktober 2003 reichte die Stiftung für Schwerbehinderte, Grenchen, den Antrag um Beiträge an Betreuungs- und Pflegekosten von solothurner Bewohnerinnen und Bewohnern in der Höhe von Fr. 319'684.00 (Fr. 97'236.05) für das Jahr 2004 (2003) ein.

Mit RRB-Nr. 2004/849 vom 27.04.2004 erhielt die Stiftung für Schwerbehinderte, Grenchen, eine Akontozahlung von 80% des beantragten Betrages an die Betreuungs- und Pflegekosten der solothurner Bewohnerinnen und Bewohner. Dies entspricht Fr. 255'747.00.

Am 06.01.2006 reichte die Stiftung für Schwerbehinderte, Grenchen, die Schlussabrechnung von Fr. 151'708.40 ein.

2. Erwägungen

Der Kanton leistet in der Regel keine Betriebsbeiträge gemäss §§ 14ff. des Gesetzes über heilpädagogische Institutionen mehr. Die Einnahmen von Pensions- und Invalidenversicherungsgeldern haben grundsätzlich die Ausgaben zu decken. Heime für schwer- und mehrfachbehinderte Erwachsene mit einer kostendeckenden Tagestaxe, welche über die durchschnittliche Eigenleistung der Bewohnerinnen und Bewohner hinausgeht, haben jedoch die Möglichkeit, subjektbezogene Beiträge zu beantragen. Mit RRB Nr. 1289 vom 01. Juli 2003 wurde der Stiftung für Schwerbehinderte, Grenchen, mitgeteilt, in welcher Form diese Beiträge beantragt werden können. Es sind dies Beiträge an das Defizit des einzelnen Subjekts, welches die kostendeckende Tagestaxe mit der Eigenleistung nicht zu decken vermag.

Der ausgewiesene Betrag von Fr. 151'708.40 resultiert aus dem Defizit von 16 solothurner Bewohnerinnen und Bewohnern in der Stiftung für Schwerbehinderte, Grenchen, welche durchschnittlich einen Betrag von Fr. 9'481.78 pro Jahr mit ihrer Eigenleistung (IV, EI, etc.) nicht decken können. Dieses Defizit pro Jahr und Bewohnerin bzw. Bewohner entspricht der Differenz zwischen der bewilligten Tagestaxe und der maximalen Eigenleistung der jeweiligen Bewohnerin bzw. des jeweiligen Bewohners aufgerechnet auf ein Jahr.

Die Stiftung für Schwerbehinderte, Grenchen, hat mit RRB-Nr. 2004/849 vom 27.04.2004 eine Akontozahlung von Fr. 255'747.00 erhalten. Die Abschlussrechnung weist ein effektives Restdefizit

von Fr. 151'708.40 aus. Somit muss dem Amt für soziale Sicherheit ein Betrag von Fr. 104'038.60 zurückerstattet werden

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14ff. des Gesetzes über heilpädagogische Institutionen vom 27. September 1970 (BGS 837.11)

3.1 Die Stiftung für Schwerbehinderte, Grenchen, wird verpflichtet, das Guthaben gegenüber dem Amt für soziale Sicherheit von Fr. 104'038.60 zurückzuerstatten. Die Rückzahlung erfolgt über den Kredit "Beiträge an gemischtwirtschaftliche Unternehmungen" Konto 364000/20358. Die Rechnung wird vom SAP-Pooling zugestellt. Somit ist das Jahr 2004 definitiv abgeschlossen.

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, soziale Institutionen (5); Ablage
Aktuarin der SOGEKO
Stiftung für Schwerbehinderte, Riedernstrasse 8, 2540 Grenchen
Stiftung für Schwerbehinderte, Hans Leopfe, Keltenweg 1A, 2540 Grenchen